

## Staatsvertrag

zwischen

der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, betreffend die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse.

(Vom 31. Weinmonat 1863.)

Der schweizerische Bundesrath

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Bedingungen des Aufenthalts, der Niederlassung, des Gewerksbetriebes und des Verkehrs mit Liegenschaften und Fahrnissen der Angehörigen der beiden Länder, gleich wie dies schon wegen Feststellung der gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit von einem Staate zum andern und einiger, mit derselben in Verbindung stehender nachbarlicher Verhältnisse durch den zu Bern am 6. Dezember 1856 abgeschlossenen Staatsvertrag \*) geschehen ist, im Wege des Vertrages zu ordnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Der schweizerische Bundesrath:

den Herrn Dr. Jakob Dubz, Mitglied des Bundesrathes, Vorstand des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements,

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchstihren Miniſterreſidenten bei der ſchweizeriſchen Eidgenoffenſchaft, Kammerherren und Legationsrath Ferdinand von Duſch,

welche nach Auswechſlung ihrer, in gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachſtehende Beſtimmungen übereingekommen ſind:

\*) Siehe eidg. Geſezſammlung, Band V, Seite 661.

## Artikel I.

Die Angehörigen der Schweiz sollen bei ihrer Niederlassung oder während ihres kürzern oder längern Aufenthaltes im Großherzogthum Baden in Bezug auf Alles, was die Aufenthaltserlaubnis, die Ausübung der erlaubten Berufe, die Steuern und Abgaben, mit einem Worte alle, den Aufenthalt und die Niederlassung beschlagenden Bedingungen anbelangt, mit Vorbehalt der Bestimmungen des §. 7, Absatz 3-6 und des §. 8 des badischen Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt vom 4. Oktober 1862 \*), den Inländern gleichgehalten werden.

Auch sollen Schweizerbürger hinsichtlich des Erwerbes und der Veräußerung von Liegenschaften und von Fahrnissen im Großherzogthum Baden nicht anders als die Angehörigen des Großherzogthums selbst behandelt werden.

## Artikel II.

Die Angehörigen des Großherzogthums Baden sollen in sämtlichen, im vorstehenden Artikel erwähnten Beziehungen im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 41 und 57 der schweizerischen Bundesverfassung vom 12. September 1848, den Schweizerbürgern gleichgehalten werden.

## Artikel III.

Es soll auch jeder Vortheil, den der eine der beiden vertragschließenden Theile einem dritten Staate in Betreff der Niederlassung seiner Angehörigen und ihres Gewerbebetriebes bereits gewährt hat, oder in Zukunft auf irgend einem Wege noch gewähren möchte, in gleicher

\*) §. 7, Absatz 3-6 und §. 8 des zitierten badischen Gesetzes lauten:

„§. 7, Absatz 3-6.

„Dem Nichtbadener, welcher im Laufe der letzten fünf Jahre eine Freiheitsstrafe erstanden hat, oder zu einer solchen verurtheilt ist, kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt unbedingt versagt werden.

„Ebenso kann derjenige, der kein sicheres Heimatsrecht hat, selbst wenn die Niederlassungsgemeinde mit einer Kautions sich begnügt, von der Staatspolizeibehörde ausgewiesen werden.

„Die Fristen des §. 3 laufen erst von da an, wo die Thatfachen, welche die Versagung der Niederlassung rechtfertigen, den betreffenden inländischen Behörden bekannt gemacht werden.

„Wird die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt an einem Orte versagt, so kann zugleich bestimmt werden, daß sich die Ausweisung auf das ganze Land erstreckt.“

„§. 8.

„Das Ministerium des Innern kann jederzeit die Ausweisung solcher Nichtbadener verfügen, welche die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden.“

Weise dem andern Theile zugestanden sein, beziehungsweise ihm zu gleicher Zeit zugestanden werden, ohne daß hiefür im einzelnen Falle noch eine besondere Vereinbarung erforderlich wäre.

#### Artikel IV.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird auf zehn Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf jedem Theile dessen Kündigung mit der Wirkung zusteht, daß der Vertrag ein Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt.

#### Artikel V.

Für den gegenwärtigen Vertrag sind die beiderseitigen höchsten Ratifikationen einzuholen. Die Urkunden über erfolgte Ratifikation sollen so bald als möglich ausgewechselt werden und der Vertrag einen Monat nachdem der Austausch dieser Urkunden stattgefunden haben wird, in Kraft treten.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidruckung ihrer Siegel unterzeichnet.

Bern, den 31. Weinmonat 1863.

(Geg.) Dr. **Jb. Dubs.**  
(L. S.)

(Geg.) **F. von Dusch.**  
(L. S.)

## **Staatsvertrag zwischen der Schweiz und dem Grossherzogthum Baden, betreffend die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse. (Vom 31. Weinmonat 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.11.1863
Date	
Data	
Seite	821-823
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 254

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.